

Verordnung
über den Bebauungsplan Schnelsen 51

vom 6. Dezember 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2237) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bauleitplänen und über die Sicherung von 2. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 51 für den Geltungsbereich Holtenauer Chaussee - Burgwedelkamp - Schleswiger Damm - Burgwedel - Scheeling - über das Flurstück 470, 472, 473 und 474, der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Rechtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Rechtsamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bestimmten Vermögensanteile eingetreten sind, kann ein Einmündigensberechtigter Einmündigung verweigern. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Einmündigung schriftlich bei dem Einmündigensberechtigten beantragt. Ein Einmündigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bestimmten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfalls- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Bestätigung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Rechtsamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verordnungen über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.



Bebauungsplan Schnelsen 51

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse, z.B. II als Höchstgrenze
- zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- RH Reihenhäuser
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Versorgungsflächen
- Grünfläche
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Umgrenzung der Grundstücke für die GSt bestimmt sind
- Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- - - - - Sonstige Abgrenzung

Kennzeichnungen

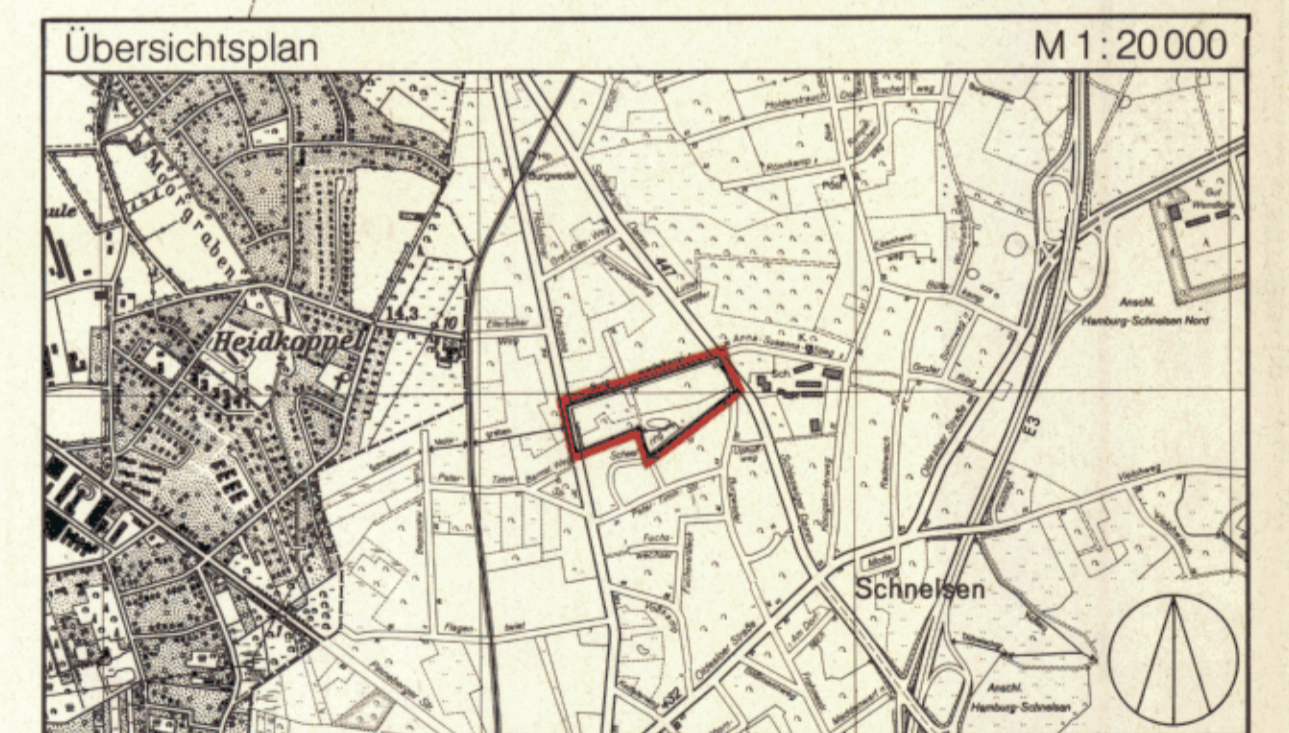
- Vorhandene Abwasserleitung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1976



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Schnelsen 51
Maßstab 1:1000
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 319

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 56

DONNERSTAG, DEN 15. DEZEMBER

1977

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 51	387
6. 12. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 17	388
6. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenten	388

Verordnung

über den Bebauungsplan Schnelsen 51

Vom 6. Dezember 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 51 für den Geltungsbereich Holsteiner Chaussee — Burgwedelkamp — Schleswiger Damm — Burgwedel — Scheelring — über das Flurstück 322, Südgrenzen der Flurstücke 4530, 4532 und 4531 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 1977.